



## Abbruch der Berufslehre und Ablehnung Härtefallgesuch

Fall 389/10.08.2021

«Wayne» floh bereits im Alter von fünf Jahren mit seiner Familie aus seinem Herkunftsland. In einem Nachbarstaat entwickelte er sich zu einem sehr guten Schüler und absolvierte dort das Gymnasium. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel konnte er keine weitergehende Ausbildung besuchen. In der Schweiz musste «Wayne» vorerst warten und konnte weder lernen noch arbeiten. Er lernte danach die Landessprache und konnte nach einem einjährigen Praktikum eine Berufslehre antreten. Rund neun Monate später wurde sein Asylgesuch endgültig abgewiesen und er musste die Lehre von einem Tag auf den anderen abbrechen. Er engagierte sich fortan zivilgesellschaftlich, besuchte einen selbstfinanzierten Sprachkurs und stellte ein Härtefallgesuch. Dieses wurde im Frühjahr 2021 abgelehnt.

Personen	Jg.	M/W	Land	Status	Aufenthalt
Wayne	1995	W	Anonymisiert	NAE	Negativer Asylentscheid (Ausreisepflichtige)

### Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- «Wayne» kam mit viel Vorwissen und Kompetenzen in die Schweiz. Sein Asylverfahren und das dazugehörige Beschwerdeverfahren dauerten mehrere Jahre. Während dieser Zeit hat «Wayne» eine Landessprache erlernt, ein Praktikum und schliesslich eine Berufslehre begonnen. Da sein Asylgesuch schliesslich abgelehnt wurde, musste er diese kurz vor Ende des ersten Lehrjahrs abbrechen. Ein Antrag auf Verlängerung der Ausreisefrist zwecks Abschluss der Lehre und ein Härtefallgesuch wurden abgelehnt. Aus der Sicht der SBAA widerspricht dieses Vorgehen sowohl den Interessen der Betroffenen, als auch der Schweizer Gesellschaft und Wirtschaft.
- Seit mittlerweile zwei Jahren verfügt «Wayne» als abgewiesener Asylsuchender nicht mehr über ein Aufenthaltsrecht. Damit ist ihm jede Erwerbstätigkeit verboten und er lebt unter den prekären finanziellen und räumlichen Verhältnisse der Nothilfe. Trotz intaktem persönlichem und beruflichem Umfeld, hat er damit als Mitte Zwanzigjähriger kaum eine Zukunftsperspektive. Aus der Sicht der SBAA braucht es aufgrund solcher Fälle eine ernsthafte Diskussion über Bildungsangebote mit anerkannten Abschlüssen für Personen ohne Bleiberecht. Mit offenem Ausgang: Regularisierung oder freiwillige Rückkehr.

### Chronologie

2002 Primar- und Sekundarstufe im Nachbarland des Herkunftslands  
2009 Übertritt ins Gymnasium  
2012 Arbeit in der Landwirtschaft und Kurzausbildung in der Elektrobranche  
2014 Ausreise und Flucht, rund einjähriger Aufenthalt in einem Transitland  
2015 Asylgesuch an SEM in der Schweiz (Juli)  
2016 Besuch eines Sprachkurses bis Niveau B2  
2017 Negativer Asylentscheid durch SEM (Juli), Beschwerde ans BVGer (Juli)  
2017 Praktikum mit schulischem Teil  
2018 Berufslehre  
2019 Abweisung der Beschwerde durch das BVGer (April), Abbruch der Berufslehre, Umzug in Notunterkunft  
2019 Antrag auf Verlängerung der Ausreisefrist, abgelehnt  
2020 Härtefallgesuch an den Kanton (Juli)  
2021 Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Ehevorbereitung

**Verfahrensstatus:**

Datum	Bemerkungen	Status	+ -
Jan 2021	zwecks Ehevorbereitung <i>Gesuch Kurzaufenthalt</i> <b>Kantonale Behörde</b>	<b>NAE</b> Negativer Asylentscheid (Ausreisepflichtige)	
Jul 2020	<i>Härtefallgesuch</i> <b>Kantonale Behörde</b>	<b>NAE</b> Negativer Asylentscheid (Ausreisepflichtige)	
Jul 2017 - Apr 2019	<i>Beschwerde</i> <b>BVGer</b>	<b>NAE</b> Negativer Asylentscheid (Ausreisepflichtige)	✘
Jul 2015 - Jul 2017	<i>Asylgesuch</i> <b>SEM</b>	<b>N</b> Asylsuchende	✘

<b>AsylG</b>	<i>Asylgesetz</i>
<a href="#">Art. 14</a>	Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren
<b>BV</b>	<i>Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i>
<a href="#">Art. 12</a>	Nothilfe
<a href="#">Art. 63</a>	Berufsbildung
<b>KRK</b>	<i>Übereinkommen über die Rechte des Kindes</i>
<a href="#">Art. 28</a>	Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an

**Stichworte:**

Bildung, Recht auf Bildung  
Härtefall Art. 14 AsylG, Hängig Kanton  
Nothilfe  
Bildung, Berufsbildung

## Beschreibung des Falls

«Wayne» floh im Alter von fünf Jahren gemeinsam mit seiner Familie aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen ins Nachbarland seines Herkunftsstaates. Er konnte in einem Ort in der Nähe eines Flüchtlingslagers wohnen und dort die Schule besuchen. Aufgrund der Flucht wurde er etwas später eingeschult, stieg aber direkt in der zweiten Klasse ein. Bis zur vierten Klasse wurde er neben der Landessprache vor Ort und Mathematik auch in religiösen Angelegenheiten unterrichtet. Ab der fünften Klasse kamen weitere Fächer dazu und «Wayne» lernte dort auch erstmals Englisch.

Nach der achten Klasse absolvierte «Wayne» die Abschlussprüfungen und konnte als bester seines Jahrgangs ins Gymnasium übertreten. Nach zwei weiteren Jahren schloss er seine Schulzeit erfolgreich ab. Seine Noten und die finanziellen Mittel reichten aber nicht für das – insbesondere von seiner Familie – angestrebte Studium. «Wayne» fasste eine Ausbildung im Ausland ins Auge, doch auch dieses Vorhaben scheiterte am Geld. Er nahm deshalb eine Tätigkeit in der Landwirtschaft auf und eignete sich dabei Kenntnisse beim Anbau von Nutzpflanzen an. Weiter konnte er in dieser Zeit eine Kurzausbildung im Rahmen eines europäischen Entwicklungsprojekts absolvieren.

Die Flucht Richtung Europa wurde durch eine Inhaftierung in einem Transitland unterbrochen. In dieser Zeit konnte «Wayne» aufgrund seiner guten Sprachkenntnisse gelegentlich gegen kleines Entgelt arbeiten. Schliesslich gelang es ihm sich freizukaufen und er konnte in die Schweiz weiterreisen.

Nach seiner Ankunft in der Schweiz wurde «Wayne» in einer Kollektivunterkunft untergebracht. Da unklar war, ob er die Schweiz potenziell aufgrund der Dublin-Verordnung wieder verlassen muss, erhielt er während rund einem halben Jahr keinen Zugang zu Bildungsangeboten. «Wayne» eignete sich mittels Bücher und Video-Lernangeboten selbst Sprachkenntnisse an. Nach Beendigung des Dublin-Verfahrens konnte er rund eineinhalb Jahre einen Sprachkurs besuchen. Trotz negativem Asylentscheid fand er danach ein Praktikum wo er neben Sprachunterricht auch berufliche Erfahrung sammeln konnte. Schliesslich konnte er, da seine Asylentscheid aufgrund einer Beschwerde nicht rechtskräftig war, eine Berufslehre antreten.

Rund neun Monate später wurde seine Beschwerde gegen den Asylentscheid abgewiesen. «Wayne» beantragte eine Verlängerung der Ausreisefrist um seine Ausbildung abschliessen zu können. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt und «Wayne» musste seine Berufslehre abbrechen. Zudem musste er in eine Unterkunft für abgewiesene Asylsuchende umziehen. Er stellte ein Härtefallgesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für ehemalige Asylsuchende ([Art. 14 Abs. 2 AsylG](#)). Dieses wurde jedoch abgelehnt.

In der Zwischenzeit hatte «Wayne» begonnen sich danach zivilgesellschaftlich zu engagieren. Er besuchte auch wieder einen Sprachkurs, den er selbst finanziert. Seine Freundin und er haben vor kurzem mit der Vorbereitung ihrer Hochzeit begonnen und «Wayne» hat zu diesem Zweck eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten.

## Gemeldet von:

Partizipative Organisation

## Quellen:

Gespräch und Aktendossier